

## Aus- und Weiterbildung

### INSM-Bildungsmonitor 2018: „Deutschland braucht Bildungsaufbruch“

Die Bildungsqualität in fast allen Bundesländern geht zurück. Das ist ein zentrales Ergebnis des „Bildungsmonitor 2018“, den das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) erstellt hat. Vor allem in den Handlungsfeldern Schulqualität, Integration und Verminderung von Bildungsarmut verschlechterten sich laut Studie die Ergebnisse deutlich im Vergleich zum Vorjahr.

Im erstmals untersuchten Bereich „Digitalisierung“ zeigt sich im internationalen Vergleich, dass Deutschland bei der Computernutzung in Schulen, bei den IT-Kompetenzen der Schüler und bei der Forschung Nachholbedarf hat. „Der demografische Wandel und die Digitalisierung stellen die Wirtschaft in Deutschland vor große Herausforderungen. Die Schulabbrecherquote unter Ausländern nimmt zu, die Bildungsarmut steigt. Wir brauchen einen neuen Bildungsaufbruch und dabei mehr Qualität für bessere Teilhabechancen“, so Hubertus Pellengahr, Geschäftsführer der INSM. (INSM)



INSM-Bildungs-  
Monitor 18

Den „Bildungsmonitor 2018“ sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.insm-bildungsmonitor.de](http://www.insm-bildungsmonitor.de)

### 3+2-Regelung: DIHK kritisiert Rechtsunsicherheit für Ausbildungsbetriebe

Der Präsident des Industrie- und Handelskammertags (DIHK) Eric Schweitzer lobt die großen Anstrengungen der Betriebe bei der Förderung von lernschwächeren Jugendlichen oder bei der Integration von Geflüchteten. Gleichzeitig bemängelt der DIHK die unzureichende Wirksamkeit der „3+2-Regelung“. Diese soll Geflüchtete während ihrer dreijährigen Ausbildungszeit und in den zwei Folgejahren im Betrieb vor Abschiebung schützen. Diese Vorgabe wird nach Erkenntnissen des DIHK aber nicht überall gleichermaßen umgesetzt.

„Aus Sicht der Unternehmen ist eine bundesweit transparente Anwendung der 3+2-Regelung dringend erforderlich“, sagte der stellvertretende DIHK-Hauptgeschäftsführer Achim Dercks der Nachrichtenagentur epd. Leider machten Unternehmen in der Praxis jedoch immer wieder frustrierende Erfahrungen, wenn die Auszubildenden nicht diesen Schutz bekämen oder gar abgeschoben würden. Die unterschiedlich ausgelegte Ausbildungsduldung „sorgt unnötigerweise für Verunsicherung“, gab Dercks zu bedenken, und er forderte mehr Rechtssicherheit für Betriebe ein. (DIHK)



Mehr Informationen gibt es hier: <https://bit.ly/2PxqrLK>

### Ausbildungsmarkt: „Nicht klagen, klug handeln!“

In mehr als jedem dritten Betrieb in Deutschland blieben 2017 Ausbildungsplätze unbesetzt. In rund 17.000 Unternehmen gingen überhaupt keine Bewerbungen mehr ein. Das zeigt die Untersuchung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) „Ausbildung 2018“, die am 18. Juli 2018 in Berlin vorgestellt wurde.

Durchsetzen im Wettstreit um Auszubildende werden sich nach Überzeugung von Mario Jahn, Aus- und Weiterbildungsexperte des rbv, Unternehmen mit klugen Recruiting- und Personalstrategien. „Hingegen wird unter die Räder kommen, wer nur klagt und nicht auch selbst nach Lösungen sucht – denn ohne qualifizierte Mitarbeiter haben Unternehmen keine Zukunft“, so Jahn. Das Ziel, vorhandene Ausbildungsplätze zu besetzen, nannte DIHK-Hauptgeschäftsführer Achim Dercks eine „Daueraufgabe“, die einen langen Atem und die Zusammenarbeit mit den Partnern der beruflichen Bildung erfordere.



Weitere Informationen gibt es hier: <https://bit.ly/2O06Q75>

## Gut zu wissen

### Vergütung von Arbeitnehmererfindungen: Bezahlung lässt auf sich warten

Tagtäglich machen Ingenieure patentierbare Erfindungen, viele aus einem Angestelltenverhältnis heraus. Die Vergütung dieser Dienst- bzw. Arbeitnehmererfindungen erfolgt nach einem bestimmten System. In vielen Fällen lässt das Geld aber auf sich warten. Laut Gesetz über Dienst- bzw. Arbeitnehmererfindungen (ArbEG oder auch ArbNErfG) haben Angestellte einen Anspruch auf Vergütung. Eine Orientierung über die Höhe können die das Gesetz ergänzenden „Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst“ geben. Der Vergütungsanspruch wird – sofern das Schutzrechtserteilungsverfahren noch andauert – grundsätzlich drei Monate nach Aufnahme der Benutzungshandlung fällig, ansonsten gemäß § 12 ArbEG spätestens drei Monate nach Schutzrechtserteilung. Viele Unternehmen schieben die Vergütungsfrage jedoch auf die lange Bank. Warum das so ist, können Sie hier nachlesen: <https://bit.ly/2MKoy13>



(brbv)